

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>VERORDNUNG über die Urner Kantonalbank (vom 25. September 2002¹; Stand am 1. Januar 2007)</p> <p>Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 33 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank² und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³, beschliesst:</p>	<p>VERORDNUNG über die Urner Kantonalbank (vom 25. September 2002⁴; Stand am ...)</p> <p>Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 33 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank⁵ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁶, beschliesst:</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Artikel 1 Gegenstand Diese Verordnung führt das Gesetz über die Urner Kantonalbank⁷, nachstehend «Bank» genannt, näher aus.</p>	<p>Artikel 1 Gegenstand Diese Verordnung führt das Gesetz über die Urner Kantonalbank⁸, nachstehend «Bank» genannt, näher aus.</p>
<p>Artikel 2 Geschäftstätigkeit der Bank Im Rahmen ihres Zweckes betreibt die Bank namentlich folgende banküblichen Geschäfte. Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nimmt Gelder in allen banküblichen Formen einschliesslich Sparanlagen entgegen; b) leiht Gelder aus, insbesondere gewährt sie Kredite aller Art mit und ohne Deckung; c) erteilt Bürgschaften und Garantien; d) kauft und verkauft in- und ausländische Wertpapiere, andere Effekten, Devisen, Edelmetalle und ausländische Banknoten auf eigene Rechnung sowie auf Rechnung Dritter; e) platziert Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten; 	<p>Artikel 2 Geschäftstätigkeit der Bank Im Rahmen ihres Zweckes betreibt die Bank namentlich folgende banküblichen Geschäfte. Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nimmt Gelder in allen banküblichen Formen einschliesslich Sparanlagen entgegen; b) leiht Gelder aus, insbesondere gewährt sie Kredite aller Art mit und ohne Deckung; c) erteilt Bürgschaften und Garantien; d) kauft und verkauft in- und ausländische Wertpapiere, andere Effekten, Devisen, Edelmetalle und ausländische Banknoten auf eigene Rechnung sowie auf Rechnung Dritter; e) platziert Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten;

¹ AB vom 18. Oktober 2002.

² RB 70.1311

³ RB 1.1101

⁴ AB vom 18. Oktober 2002.

⁵ RB 70.1311

⁶ RB 1.1101

⁷ RB 70.1311

⁸ RB 70.1311

Geltendes Recht	Neues Recht
<ul style="list-style-type: none"> f) betreibt Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte; g) verwahrt und verwaltet Wertpapiere und Wertgegenstände; h) vermietet Tresorfächer; i) wickelt den Zahlungsverkehr ab, vermittelt Akkreditive und erledigt Inkassogeschäfte aller Art; k) wickelt Geschäfte ab für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen wie Geldanlagen und Geldaufnahmen; l) betreibt andere bankübliche Geschäfte 	<ul style="list-style-type: none"> f) betreibt Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte; g) verwahrt und verwaltet Wertpapiere und Wertgegenstände; h) vermietet Tresorfächer; i) wickelt den Zahlungsverkehr ab, vermittelt Akkreditive und erledigt Inkassogeschäfte aller Art; k) wickelt Geschäfte ab für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen wie Geldanlagen und Geldaufnahmen; l) betreibt andere bankübliche Geschäfte
	<p>Artikel 2a Abgeltung der Staatsgarantie</p> <p>¹ Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.</p> <p>² Diese beträgt jährlich 0.5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel.</p>
	<p>Artikel 2b Ausgabe von Partizipationsscheinen</p> <p>¹ Bei der Ausgabe oder der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Dieser wird nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung berechnet.</p> <p>² Einzelheiten regelt der Bankrat in einem Reglement.</p>
<p>2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben</p>	<p>2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben</p>
<p>Artikel 3 Bankrat a) Aufgaben</p> <p>¹ Im Rahmen des Gesetzes hat der Bankrat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundsätze zum Risikomanagement festzulegen; b) das Jahresbudget zu genehmigen; c) die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates zu verabschieden; d) den Geschäftsgang der Bank und die Kontrolle darüber regelmässig zu verfolgen; e) das Geschäftsreglement für die Bank zu erlassen; f) das Reglement über die Entschädigung der Bankratsmitglieder zu erlassen 	<p>Artikel 3 Bankrat a) Aufgaben</p> <p>¹ Im Rahmen des Gesetzes hat der Bankrat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundsätze zum Risikomanagement festzulegen; b) das Jahresbudget zu genehmigen; c) die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Antrag für die Gewinnverwendung zu erstellen; d) den Geschäftsgang der Bank und die Kontrolle darüber regelmässig zu verfolgen; e) das Geschäftsreglement für die Bank zu erlassen; f) das Reglement über die Entschädigung der Bankratsmitglieder zu erlassen

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>und gegenüber der landrätlichen Kantonalbankkommission offen zu legen;</p> <p>g) weitere Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, die ihm das Gesetz überträgt.</p> <p>² Der Bankrat entscheidet:</p> <p>a) über die Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;</p> <p>b) über die Ausgabe von Partizipationsscheinen und die Höhe des Partizipationskapitals; Einzelheiten zu Nennwert, Ausgabekurs und Dividende regelt der Bankrat in einem Reglement, welches dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen ist.</p>	<p>und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.</p> <p>g) weitere Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, die ihm das Gesetz überträgt.</p> <p>² Der Bankrat entscheidet:</p> <p>a) über die Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;</p> <p>b) mit Zustimmung des Regierungsrates über die Ausgabe von Partizipationsscheinen und die Höhe des Partizipationskapitals.</p>
	<p>Artikel 3a a^{bis}) Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Bankrat soll so zusammengesetzt sein, dass die Mitglieder durch die Vielfalt ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zum nachhaltigen Erfolg der Bank beitragen können.</p> <p>² Im Bankrat sollen insbesondere ausgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistung, Finanz- und Rechnungswesen und Recht vertreten sein.</p>
	<p>Artikel 3b a^{ter}) Wahl</p> <p>Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrates den Bankrat jeweils in der Mitte der Legislatur. Vorbehalten sind Ersatzwahlen.</p>
<p>Artikel 4 b) Sitzungsrhythmus</p> <p>Der Bankrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch alle drei Monate einmal. Er versammelt sich zudem, wenn ein Mitglied oder die Geschäftsleitung es verlangt.</p>	<p>Artikel 4 b) Sitzungsrhythmus</p> <p>Der Bankrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch alle drei Monate einmal. Er versammelt sich zudem, wenn ein Mitglied oder die Geschäftsleitung es verlangt.</p>
<p>Artikel 5 c) Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Artikel 5 c) Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p>
<p>Artikel 6 d) Beschlussfassung</p> <p>¹ Für Beschlüsse des Bankrates ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>² Der oder die Vorsitzende stimmt mit.</p>	<p>Artikel 6 d) Beschlussfassung</p> <p>¹ Für Beschlüsse des Bankrates ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>² Der oder die Vorsitzende stimmt mit.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>³ Herrscht Stimmengleichheit bei einem Sachgeschäft, zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Herrscht Stimmengleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los.</p> <p>⁴ Beschlüsse können schriftlich auf dem Zirkularweg getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt und kein Mitglied Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefällt werden.</p>	<p>³ Herrscht Stimmengleichheit bei einem Sachgeschäft, zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Herrscht Stimmengleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los.</p> <p>⁴ Beschlüsse können schriftlich auf dem Zirkularweg getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt und kein Mitglied Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefällt werden.</p>
<p>Artikel 7 e) Protokoll Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Bankrates sind zu protokollieren.</p>	<p>Artikel 7 e) Protokoll Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Bankrates sind zu protokollieren.</p>
<p>Artikel 8 Bankratsausschuss a) Aufgaben</p> <p>¹ Der Bankratsausschuss erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über die Urner Kantonalbank⁹ überträgt.</p> <p>² Der Bankratsausschuss ist das vorbereitende und vollziehende Organ des Bankrates. Er sorgt dafür, dass der Bankrat seine Entscheidungen gestützt auf ausreichende Unterlagen und Sachkenntnis treffen kann.</p>	<p>Artikel 8 Bildung von Ausschüssen</p> <p>¹ Der Bankrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.</p> <p>² Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben eines Ausschusses bestimmt der Bankrat in einem Reglement.</p>
<p>Artikel 9 b) Sitzungsrhythmus Der Bankratsausschuss versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal im Monat. Er versammelt sich zudem, wenn ein Mitglied oder die Geschäftsleitung es verlangt.</p>	<p>Artikel 9 <i>aufgehoben</i></p>
<p>Artikel 10 c) Beschlussfähigkeit Der Bankratsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Artikel 10 <i>aufgehoben</i></p>
<p>Artikel 11 d) Beschlussfassung</p> <p>¹ Für Beschlüsse des Bankratsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>² Der oder die Vorsitzende stimmt mit.</p> <p>³ Beschlüsse können schriftlich auf dem Zirkularweg getroffen werden, wenn</p>	<p>Artikel 11 <i>aufgehoben</i></p>

⁹ RB 70.1311

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt und kein Mitglied Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefällt werden.</p>	
<p>Artikel 12 e) Protokoll Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Bankratsausschusses sind zu protokollieren.</p>	<p>Artikel 12 <i>aufgehoben</i></p>
<p>Artikel 13 Bankratspräsidium ¹ Das Bankratspräsidium leitet die Tätigkeit des Bankrates und des Bankratsausschusses. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. ² Es wacht darüber, dass der Bankrat seine Aufgaben rechtzeitig erkennt, sachgerecht in Angriff nimmt, aufeinander abstimmt und innert nützlicher Frist erledigen kann. ³ Das Bankratspräsidium lässt sich regelmässig durch die Geschäftsleitung über die Bankgeschäfte und deren Entwicklung orientieren. ⁴ In dringenden Fällen ist das Bankratspräsidium ermächtigt, statt des Bankrates bzw. des Bankratsausschusses zu entscheiden. Es orientiert den Bankrat über derartige Entscheidungen möglichst rasch.</p>	<p>Artikel 13 Bankratspräsidium ¹ Das Bankratspräsidium leitet die Tätigkeit des Bankrates. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. ² Es wacht darüber, dass der Bankrat seine Aufgaben rechtzeitig erkennt, sachgerecht in Angriff nimmt, aufeinander abstimmt und innert nützlicher Frist erledigen kann. ³ Das Bankratspräsidium lässt sich regelmässig durch die Geschäftsleitung über die Bankgeschäfte und deren Entwicklung orientieren. ⁴ In dringenden Fällen ist das Bankratspräsidium ermächtigt, statt des Bankrates zu entscheiden. Es orientiert den Bankrat über derartige Entscheidungen möglichst rasch.</p>
<p>Artikel 14 Geschäftsleitung a) Zusammensetzung Der Bankrat bestimmt die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung in einem Geschäftsreglement.</p>	<p>Artikel 14 Geschäftsleitung a) Zusammensetzung Der Bankrat bestimmt die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung in einem Geschäftsreglement.</p>
<p>Artikel 15 b) Aufgaben Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank und vollzieht die Beschlüsse des Bankrates und des Bankratsausschusses. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat sie insbesondere: a) den Geschäftsbetrieb zu organisieren und die Aufgaben zuzuteilen; b) die vom Bankrat und vom Bankratsausschuss zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen; c) Vorschläge zur allgemeinen Geschäftspolitik und zu den Unternehmenszielen sowie entsprechende Massnahmen dazu zu erarbeiten</p>	<p>Artikel 15 b) Aufgaben Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank und vollzieht die Beschlüsse des Bankrates. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat sie insbesondere: a) den Geschäftsbetrieb zu organisieren und die Aufgaben zuzuteilen; b) die vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen; c) Vorschläge zur allgemeinen Geschäftspolitik und zu den Unternehmenszielen sowie entsprechende Massnahmen dazu zu erarbeiten und dem Bankrat zu unterbreiten;</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>und dem Bankrat zu unterbreiten;</p> <p>d) den Bankrat und den Bankratsausschuss regelmässig über den Geschäftsgang zu orientieren;</p> <p>e) dem Bankratsausschuss Monatsbilanzen und Budgetvergleiche vorzulegen;</p> <p>f) Zinssätze und Tarife gegenüber der Kundschaft festzulegen;</p> <p>g) Personalfragen zu behandeln;</p> <p>h) die Bankgeschäfte im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Geschäftspolitik abzuwickeln und dazu die notwendigen Geschäftsbedingungen und Weisungen zu erlassen;</p> <p>i) in sämtlichen operativen Geschäftsvorgängen zu entscheiden;</p> <p>k) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihr das Gesetz und das Geschäftsreglement übertragen.</p>	<p>d) den Bankrat regelmässig über den Geschäftsgang zu orientieren;</p> <p>e) dem Bankrat Monatsbilanzen und Budgetvergleiche vorzulegen;</p> <p>f) Zinssätze und Tarife gegenüber der Kundschaft festzulegen;</p> <p>g) Personalfragen zu behandeln;</p> <p>h) die Bankgeschäfte im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Geschäftspolitik abzuwickeln und dazu die notwendigen Geschäftsbedingungen und Weisungen zu erlassen;</p> <p>i) in sämtlichen operativen Geschäftsvorgängen zu entscheiden;</p> <p>k) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihr das Gesetz und das Geschäftsreglement übertragen.</p>
<p>Artikel 16 Interne Revision</p> <p>¹ Die interne Revision hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Organisationseinheiten erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.</p> <p>² Sie führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig von der Geschäftsleitung aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle nach den Bestimmungen des eidgenössischen Bankengesetzes¹⁰.</p>	<p>Artikel 16 Interne Revision</p> <p>¹ Die interne Revision hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Organisationseinheiten erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.</p> <p>² Sie führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig von der Geschäftsleitung aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft nach den Bestimmungen des eidgenössischen Bankengesetzes¹¹.</p>
<p>Artikel 17 Geschäftsreglement</p> <p>Der Bankrat erlässt ein Geschäftsreglement, das die Organisation der Bank und die Abwicklung der Geschäfte näher regelt.</p>	<p>Artikel 17 Geschäftsreglement</p> <p>Der Bankrat erlässt ein Geschäftsreglement, das die Organisation der Bank und die Abwicklung der Geschäfte näher regelt.</p>
<p>3. Abschnitt: Jahresabschluss</p>	<p>3. Abschnitt: Jahresabschluss</p>
<p>Artikel 18 Rechnungsabschluss</p> <p>Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Artikel 18 Rechnungsabschluss</p> <p>Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.</p>

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 952.0

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Artikel 19 Geschäftsbericht</p> <p>¹ Im jährlichen Geschäftsbericht berichtet die Bank über die Geschäftsentwicklung im vergangenen Geschäftsjahr und über den Ausblick in die Zukunft.</p> <p>² Zudem enthält der Geschäftsbericht Angaben über die Eigenkapitalrendite (Jahresgewinn in Prozenten der durchschnittlichen Eigenmittel, einschliesslich Veränderung der Reserve für allgemeine Bankrisiken).</p> <p>³ Im Weiteren enthält der Geschäftsbericht die Honorare der einzelnen Bankratsmitglieder.</p>	<p>Artikel 19 Geschäftsbericht</p> <p>¹ Im jährlichen Geschäftsbericht berichtet die Bank über die Geschäftsentwicklung im vergangenen Geschäftsjahr und über den Ausblick in die Zukunft.</p> <p>² Zudem enthält der Geschäftsbericht Angaben über die Eigenkapitalrendite (Jahresgewinn in Prozenten der durchschnittlichen Eigenmittel, einschliesslich Veränderung der Reserve für allgemeine Bankrisiken).</p> <p>³ Im Weiteren enthält der Geschäftsbericht die Honorare der einzelnen Bankratsmitglieder.</p>
	<p>Artikel 19a Gewinnverwendung</p> <p>¹ Die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung berücksichtigt eine den Risiken und den Wachstumsbedürfnissen der Bank angemessene Eigenmitteleckung. Sie steht im Einklang mit den Regeln des eidgenössischen Bankenrechts und der darauf gestützten Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).</p> <p>² Der Regierungsrat legt in der Eigentümerstrategie Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik fest.</p>
	<p>Artikel 19b Genehmigung</p> <p>¹ Der Bankrat erstellt den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Antrag für die Gewinnverwendung und reicht diese dem Regierungsrat ein.</p> <p>² Der Regierungsrat übermittelt die Dokumente dem Landrat und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.</p>
<p>4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen</p>	<p>4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen</p>
<p>Artikel 20 Vertretung gegenüber Dritten und Unterschriftsberechtigung</p> <p>¹ Die Bank wird durch die Mitglieder des Bankrats, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die weiteren Zeichnungsberechtigten vertreten.</p> <p>² Der Bankrat erlässt ein Reglement zur Unterschriftsberechtigung.</p>	<p>Artikel 20 Vertretung gegenüber Dritten und Unterschriftsberechtigung</p> <p>¹ Die Bank wird durch die Mitglieder des Bankrats, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die weiteren Zeichnungsberechtigten vertreten.</p> <p>² Der Bankrat erlässt ein Reglement zur Unterschriftsberechtigung.</p>
<p>Artikel 21 Personal</p> <p>Der Bankrat legt die Anstellungsbedingungen des Personals fest. Im Rahmen dieser Anstellungsbedingungen kann er den Abschluss einzelner</p>	<p>Artikel 21 Personal</p> <p>Der Bankrat legt die Anstellungsbedingungen des Personals fest. Im Rahmen dieser Anstellungsbedingungen kann er den Abschluss einzelner</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Anstellungsverhältnisse an die Geschäftsleitung delegieren.	Anstellungsverhältnisse an die Geschäftsleitung delegieren.
	<p>Artikel 21a Eigentümerstrategie des Regierungsrats</p> <p>¹ Der Regierungsrat erstellt unter Einbezug des Bankrates eine Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank.</p> <p>² Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ In der Eigentümerstrategie konkretisiert der Regierungsrat die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank.</p> <p>⁴ Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der Eigentümerstrategie, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Einhaltung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.</p> <p>⁵ Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und falls notwendig angepasst.</p>
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	5. Abschnitt: Schlussbestimmungen
Artikel 22 Änderung bisherigen Rechts ... ¹²	Artikel 22 Änderung bisherigen Rechts ... ¹³
Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts Die Vollziehungsverordnung vom 11. April 1973 zum Gesetz über die Urner Kantonalbank ¹⁴ wird aufgehoben.	Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts Die Vollziehungsverordnung vom 11. April 1973 zum Gesetz über die Urner Kantonalbank ¹⁵ wird aufgehoben.
Artikel 24 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt ¹⁶ .	Artikel 24 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt ¹⁷ .
Im Namen des Landrates Der Präsident: Felix Muheim Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber	Im Namen des Landrates Der Präsident: Felix Muheim Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹² Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹³ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁴ RB 70.1312

¹⁵ RB 70.1312

¹⁶ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 2003 (AB vom 5. September 2003).

¹⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 2003 (AB vom 5. September 2003).